

# SOZIALGERICHT BREMEN

**S 23 AS 153/09 ER**

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. A.,  
A-Straße, A-Stadt,
2. C.,  
A-Straße, A-Stadt,  
vertreten durch A.,  
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

- zu 1-2: Rechtsanwälte B.,  
B-Straße, A-Stadt, - -

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren  
Geschäftsführer,  
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, - -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler am 5. Februar 2009 beschlossen:

**Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, der Antragstellerin zu 1) einen Mehrbedarf wegen Alleinerziehung in der Zeit vom 23. Januar 2009 bis zum 31. Mai 2009 zu gewähren.**

**Die Leistungsgewährung erfolgt vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung.**

**Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.**

## GRÜNDE

### I.

Die Beteiligten streiten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes um die Gewährung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende gem. § 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II, wobei alleine streitig ist, ob die Antragstellerin zu 1) allein für die Pflege und Erziehung des Antragstellers zu 2) sorgt.

Die 1974 geborene Antragstellerin zu 1) ist die Mutter des 2007 geborenen Antragstellers zu 2). Bis Anfang November 2008 hatten beide mit dem Ehemann der Antragstellerin zu 1), dem Vater des Antragstellers zu 2) zusammen gelebt. Nach der Trennung der Ehepartner zog die Antragstellerin zu 1) mit dem Antragsteller zu 2) am 3. November 2008 in eine eigene Wohnung und beantragte bei der Antragsgegnerin Leistungen nach dem SGB II.

Die Antragsgegnerin bewilligte den Antragstellern Leistungen zum Lebensunterhalt, aber keinen Mehrbedarf wegen Alleinerziehung. Gegen den entsprechenden Bescheid vom 12. Dezember 2008 erhob die Antragstellerin zu 1) am 14. Januar 2009 Widerspruch, zu dessen Begründung sie ausführte, ihr getrennt lebender Ehemann sei freiberuflich tätig und betreue das Kind – den Antragsteller zu 2) - höchstens zwei Tage die Woche. Dies stehe nach der Rechtsprechung des Sozialgerichts Oldenburg (Az. S 45 AS 1800/06 ER) der Gewährung des Mehrbedarfs nicht entgegen. Die Gewährung scheide nur dann aus, wenn zwei Personen zu gleichen Teilen mit der Erziehung und Pflege des Kindes betraut sind. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 2009 zurückgewiesen. Zur Begründung führte die Antragsgegnerin – ohne im Einzelnen auf die von der Antragstellerin zu 1) zitierte Rechtsprechung einzugehen - aus, der Ehemann der Antragstellerin zu 1) betreue den Antragsteller zu 2) an zwei Tagen in der Woche. Damit sei die Antragstellerin zu 1) nicht allein erziehend.

Hiergegen haben die Antragsteller am 23. Januar 2009 Klage erhoben und zugleich das Gericht um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ersucht. Zur Begründung wiederholen sie das Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren. Sie berufen sich auf die Rechtsprechung des Sozialgerichts Lüneburg (Az. S 24 AS 82/07) sowie die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (FEVS 48, 24).

Die Antragsgegnerin ist dem Eilantrag entgegengetreten. Sie beruft sich zur Begründung auf den Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 2009.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und auf die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.

## II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf einstweilige Anordnung ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, das heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragsteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

1. Es liegt ein Anordnungsanspruch vor. Die Antragstellerin zu 1) hat nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage Anspruch auf die Gewährung des Alleinerziehendenmehrbedarfs gem. § 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II. Diese Vorschrift bestimmt, dass für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ein Mehrbedarf in Höhe von 36 vom Hundert der Regelleistung anzuerkennen ist, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei Kindern unter sechzehn Jahren zusammen leben.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

a) Die Antragstellerin zu 1) lebt mit dem Antragsteller zu 2) – einem minderjährigen Kind unter sieben Jahren – zusammen.

b) Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist – jedenfalls nach der im Eilverfahren vorzunehmenden vorläufigen Prüfung – auch das Erfordernis der alleinigen Pflege und Sorge erfüllt.

aa) Diese Voraussetzung ist nicht nur dann gegeben, wenn kein anderer an der Pflege und Sorge teilnimmt. Sie kann vielmehr auch dann gegeben sein, wenn keine nachhaltige Unterstützung durch andere vorliegt (Landessozialgericht Hamburg, Beschl. v. 26. September 2005 – L 5 B 196/05 ER; Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 13. Mai 2008, L 9 AS 119/08 ER, zit. nach juris, Rn. 17)). Die Frage, wann die Mitwirkung eines Dritten an der Pflege und Erziehung von Kindern wesentlich oder unwesentlich ist, bestimmt sich auch nach dem Zweck des Mehrbedarfszuschlags, der vom Gesetz selbst nicht näher beschrieben wird, wohl aber im Gesetzgebungsverfahren Ausdruck gefunden hat (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 13. Mai 2008, L 9 AS 119/08 ER, zit. nach juris, Rn. 17) . Da nach dem Willen des SGB II-Gesetzgebers die Vorschrift in § 21 SGBII an die entsprechenden Vorschriften im BSHG inhaltlich anknüpfen sollte (vgl. BT-Drucksache 15/1516, Seite 57 zitiert nach LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 27. Juli 2007, L13 AS50/07 ER auch zum Folgenden), kann insoweit auf die Motive zum 4. Änderungsgesetz des BSHG vom 21. Juni 1985 (vgl. BT-Drucksache 10/3079) zurückgegriffen werden (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 13. Mai 2008, L 9 AS 119/08 ER, zit. nach juris, Rn. 17). Danach war es tragende Erwägung, den Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende einzuführen, dass bei Personen, die auf sich allein gestellt sind und für die Pflege und Erziehung ihres Kindes auf Hilfe nicht zurückgreifen können, ein höherer Bedarf für den im Regelsatz erfassten notwendigen Lebensunterhalt entsteht. Denn aufgrund des Umstandes, dass dieser Personenkreis zeitlich durch die alleinige Erziehung und Pflege des Kindes stärker beansprucht ist als Personen, die eine entsprechende Unterstützung erfahren, führt dies erfahrungsgemäß dazu, dass für die Ernährung ein höherer Bedarf anfällt, da sie aufgrund der höheren zeitlichen Beanspruchung durch die Beaufsichtigung des Kindes nicht die Zeit haben, preisbewusst einzukaufen, und stattdessen die nächstgelegene, nicht unbedingt preisgünstigste Einkaufsmöglichkeit nutzen müssen. Ferner ging der Gesetzgeber davon aus, dass höhere Aufwendungen zur Kontaktpflege und zur Unterrichtung in Erziehungsfragen entstehen, weil es eine mitbetreuende Person nicht gibt und deshalb häufiger externer Rat in Betreuungs-, Gesundheits- und Erziehungsfragen benötigt wird.

bb) Dieses Verständnis der Vorschrift steht auch mit dem Wortlaut der Vorschrift im Einklang. Unter Alleinerziehenden werden nicht nur solche Personen verstanden, die sich ausschließ-

lich um ihre Kinder kümmern, sondern auch solche, die ganz überwiegend alleine für die Pflege und Erziehung einstehen müssen.

cc) Dementsprechend kommt es für die Gewährung des Mehrbedarfs darauf an, wie erheblich die Mitwirkung bei Erziehung und Pflege ist (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 13. Mai 2008, L 9 AS 119/08 ER, zit. nach juris, Rn. 18). Sofern die Mitwirkung lediglich zwei Tage in der Woche umfasst, bestehen die den Mehrbedarf rechtfertigenden Einschränkungen der Lebensführung fort, weil der den Mehrbedarfszuschlag in Anspruch nehmende Elternteil in den wesentlichen Zeiten der Woche anderen Verpflichtungen nicht (z. B. Behördengänge, Arztbesuche) oder nur eingeschränkt (Einkäufe) nachgehen kann (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 13. Mai 2008, L 9 AS 119/08 ER, zit. nach juris, Rn. 18).

dd) Nichts anderes folgt daraus, dass die entsprechende Verwaltungsanweisung der Bundesanstalt für Arbeit (21.8 der Verwaltungsanweisung vom 23. Mai 2008) bestimmt, dass ein Anspruch auf Mehrbedarf nicht besteht, wenn sich das Kind wechselseitig bei beiden Elternteilen aufhält. In diesem Fall erfolgt nach der Verwaltungsanweisung die Pflege und Erziehung des Kindes gemeinsam, wenn auch räumlich getrennt. Der Tatbestand der alleinigen Sorge und Erziehung liegt damit nach der Verwaltungsanweisung nicht vor. Das Gericht ist an diese interne Verwaltungsanweisung nicht gebunden.

ee) Daraus folgt, dass im vorliegenden Fall die zwei Tage je Woche bestehende Mithilfe bei der Betreuung des Antragsstellers zu 2) – jedenfalls nach im Eilverfahren vorzunehmender vorläufiger Würdigung – als so unwesentlich anzusehen sind, dass sie den Mehrbedarf nicht ausschließen.

2. Es ist auch ein Anordnungsgrund gegeben. Den Antragstellern ist nicht zumutbar, auf den Ausgang des Klageverfahrens verwiesen zu werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG. Die Antragsgegnerin ist mit (126,00 Euro mal 4,25 Monaten, also insgesamt) 535,50 Euro beschwert. Der Schwellenwert für die Beschwerde liegt bei 750,00 Euro.

Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht